DER LANDRAT

Vorlage Nr.:	2026/149

Beschlussvorlage	**öffentlich**

Beratungsfolge	Erstellt durch	Sitzung am
Ausschuss für Arbeit, Bildung, Gesundheit und Soziales	Herr Hundt	09.11.2026
Kreisausschuss	Herr Hundt	23.11.2026
Kreistag	Herr Hundt	01.12.2026

Änderung der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung von Aufgaben des Kreises Recklinghausen als örtlicher Träger der Sozialhilfe, als überörtlicher Träger der Sozialhilfe sowie über die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6b Bundeskindergeldgesetz im Kreis Recklinghausen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt nachfolgende Satzungen in der geänderten Form:

1. Satzung über die Durchführung der Aufgaben als örtlicher Träger der Sozialhilfe im Kreis Recklinghausen (Heranziehungssatzung).

2. Satzung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialhilfe nach dem SGB XII, für deren Durchführung der Kreis Recklinghausen durch den überörtlichen Träger herangezogen wird.

3. Satzung über die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6b Bundeskindergeldgesetz im Kreis Recklinghausen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Der Kreis Recklinghausen zieht die kreisangehörigen Städte per Satzung seit vielen Jahren zur Durchführung einiger Aufgaben heran. Dies umfasst sowohl Aufgaben, die ihm als örtlicher Träger der Sozialhilfe obliegen, solche, zu deren Erledigung er durch Satzung des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe herangezogen wird und solche, die er gemäß der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und nach dem Bundeskindergeldgesetz erledigt. Die Satzung des Landschaftsverbands räumt explizit die Möglichkeit ein, für solche Aufgaben wiederum kreisangehörige Städte heranzuziehen. Die Aufgaben, die sich der

Klimpel	Schad	Hundt
Landrat	Kreisdirektor	Fachdezernatsleitung

Kreis Recklinghausen selbst zur Erledigung vorbehält, sind als Ausnahmen von der Heranziehung definiert.

Die Satzungen waren auf Grund von Änderungen in den Abläufen anzupassen. Eine Ausweitung der Aufgaben ist damit nicht verbunden.

Der Kreis und die kreisangehörigen Städte haben in den vergangenen Jahren ein neues Sozialfachverfahren eingeführt. Die Städte können die Transferleistungen nunmehr direkt aus dem Kreishaushalt leisten, die aufwändige nachträgliche Abwicklung entfällt. Damit übernimmt die Kreisverwaltung zugleich die haushalterische und kassenseitige Abwicklung (und damit auch das Forderungsgeschäft) für die kreisangehörigen Städte.

Für diese Aufgabe benötigt der Kreis u.a. Bestätigungen und Datenmaterial zur Abrechnung oder Durchführung. Er fordert die notwendigen Informationen bei den Städten an oder erhebt sie selbst automatisiert in datenschutzkonformer Weise aus dem Verfahren.

Die Kosten des IT-Systems werden vom Kreis getragen. Die jeweiligen städtischen Kosten für ein selbst vorgehaltenes IT-System sind seitdem entfallen.

Vor einer Beschlussfassung durch den Kreistag wurde über alle Änderungen das Benehmen mit den kreisangehörigen Städten hergestellt. In der Anlage werden die neuen Fassungen der Satzungen vorgelegt.

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☒ Ja	☐ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☐ Ja	☒ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☐ Ja	☒ Nein
Falls „ja“, sind außerdem folgende Angaben zu machen:		
Für die Beschlussumsetzung sind im aktuellen Haushaltsjahr veranschlagt:		€
Für die Beschlussumsetzung sind in den folgenden Jahren (Summe der mittelfristigen Finanzplanung) veranschlagt:		€
Nicht veranschlagte Haushaltsmittel werden auf Basis dieses Beschlusses in folgender Höhe zusätzlich bereitgestellt bzw. zukünftig eingeplant:		€
☐ konsumtive Ausgabe	☐ Investition	☐ konsumtive Ausgabe und Investition
Unmittelbar kreisumlage- bzw. ergebniswirksam sind:		€
Weitere textliche Ergänzungen:		

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☐ Ja		☒ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☐ Ja		☐ Nein
Sind die Stellen drittmittelfinanziert?	☐ Ja	☐ Nein	☐ Teilweise

Klimaschutz

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung:		